

1  
**SATZUNG**

**I. Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

§ 1

Der Geflügelzuchtverein GZV Fritzlar 1894 und Umgegend e.V. wurde am 10.1.1998 zur Eintragung nachgegründet und hat seinen Sitz in Fritzlar. Er soll eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Kurhessen e.V. und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

**II. Zweck und Aufgaben**

§ 3

Die Arbeit des Vereins gilt der Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht auf ideeller Grundlage. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Liebe zu den Tieren sowie der Freude am schönen und zugleich leistungsfähigen Tier und seiner Zucht.

§ 4

4.1. Die Aufgaben des Vereins sind vor allem:

1. Der Zusammenschluß aller Rassegeflügel- und Kleintierzüchter im Vereinsgebiet und Vertretung ihrer Belange bei den örtlichen Behörden und Körperschaften sowie vor der Öffentlichkeit.
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rassegeflügelzucht.
3. Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach den einheitlichen für die einzelnen Rassen und Farbschläge festgelegten Musterbeschreibungen sowie Durchführung einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesfußring (BR).
4. Förderung des Ausstellungswesens in der Geflügel- und Kleintierzucht durch Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

§ 6

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, der am 1. März eines jeden Jahres fällig ist. Mitglieder, die danach in den Verein eintreten, haben den Jahresmitgliedsbeitrag sofort zu entrichten. Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden. Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Es sind jährlich Arbeitsleistungen zu erbringen nach näheren Weisungen durch den Vorstand. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen. Die jeweilige Zeitdauer bestimmt die Mitgliederversammlung.

**III. Mitgliedschaft**

§ 7

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Geflügelzüchter(in), der/die mindestens 18 Jahre alt ist, werden.

Die Altersgrenze gilt nicht für die Mitglieder einer Jugendgruppe des Vereins. Diese sind von der Beitragszahlung an den Landesverband befreit, sie haben nur im Bereich ihrer Jugendgruppe Stimmrecht.

2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§ 8

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Er hat sie in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

#### § 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins und des Landesverbandes oder seiner Organe gewissenhaft zu befolgen,
2. es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch rege Beteiligung zu fördern,
3. ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und Stall und Auslauf in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
4. kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen der Verdacht einer Seuche oder einer ansteckenden Krankheit besteht, zwecks Verhütung einer Ausbreitung der Seuche an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden,
5. ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

#### § 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. a) durch Austritt, der schriftlich zum Schluß eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen, an den Vorsitzenden zu erklären ist,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Streichung auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist;
2. durch Ausschluß beim Vorliegen:
  - a) eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die Satzung des Landesverbandes oder eine andere satzungsgemäße Bestimmung oder Vorschrift, insbesondere das Ausstellungswesen betreffend,
  - b) eines Verhalten, das geeignet ist, die Geflügelzucht, die Geflügelzuchtorganisation oder eines ihrer Mitglieder bzw. eines ihrer Organe in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.
3. Die Streichung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für das Ausschlußverfahren ist die Ehrenordnung des Landesverbandes maßgebend. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für die laufende Beitragsperiode wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### IV. Organe

#### § 12

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendobmann und dem Zuchtwart zusammen. Er kann durch einzelne Beauftragte für Spezialgebiete erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann nur durch die Hauptversammlung widerrufen werden.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes auszuführen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom Vorsitzenden übernommen wird.
4. Der Kassenwart hat die ordnungsgemäße Finanzverwaltung den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen entsprechend und für die pünktliche Einbeziehung der Beiträge zu sorgen.
5. Der Vorstand tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 13

1. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Jährlich einmal ist zu Beginn des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt:
- die Wahl des Vorstandes, die Wahl zweier Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Kassenwart aufgestellten Haushaltsvorschlages,
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Höhe und Fälligkeit,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, die jedoch nur bei einem Zustandekommen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder gültig ist. Der Antrag auf Auflösung muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes es verlangt.
4. Außer der Hauptversammlung ist möglichst jeden Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dient, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, beschließt. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, die Abhaltung von Veranstaltungen usw.

## **V. Verwaltung**

### § 14

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

### § 15

Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Kassenwart über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Dieser ist nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des Geschäftsjahres haben sich im Rahmen des Voranschlages zu halten.

### § 16

- Während des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Kassenwart, laufend nach Daten geordnet, genau und übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen.
- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Postanweisungs-, Einlieferungsscheine, Beitragslisten usw. zu belegen. Die Belege sind laufend zu numerieren und geordnet aufzubewahren.
- Für andere als im Voranschlag vorgesehene Ausgaben ist jeweils die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

### § 17

Am Schluß des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen. Beides ist von Kassenprüfern zu kontrollieren und dann nebst einem Bericht der Prüfer vorzulegen.

### § 18

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich bare Auslagen, die im Vereinsinteresse entstanden sind, vergütet. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **VI. Schlußbestimmung**

### § 19

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Fritzlár, die es dann zu gleichen Teilen an die Fritzlárer Schulen weiterzuleiten hat.

### § 20

Die Annahme vorstehender Satzung ist unter Aufhebung der bisherigen Satzung von der Mitgliederversammlung am 10.1.1998 beschlossen worden.

Fritzlár, den 10.1.1998